

Bekanntmachung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 11. November 1934 hat die nachstehend als Anlage veröffentlichte Satzung angenommen. Sie tritt mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister in Kraft. Der Zeitpunkt wird noch bekanntgegeben.

2. Der Börsenverein ist mit Rücksicht auf seinen Mitgliederkreis und auf seine besonderen Aufgaben aus der Reichsschrifttumskammer wieder ausgegliedert. Die Mitgliedschaft beim Börsenverein ist wieder freiwillig.

Diejenigen selbständigen Buchhändler, welche jetzt Mitglieder des Börsenvereins sind und bis Ende November d. J. ihren Austritt nicht erklären, bleiben weiterhin Mitglieder des Börsenvereins und können später ihre Mitgliedschaft im Börsenverein nur für den Schluß des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigung aufgeben.

Leitende Angestellte, die zufolge ihrer Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer Mitglied des Börsenvereins geworden waren, behalten diese Mitgliedschaft nicht, es sei denn, daß sie die Belassung der Mitgliedschaft ausdrücklich beantragen und besondere Gründe dafür vorliegen.

3. Der am 21. September 1934 gegründete Bund reichsdeutscher Buchhändler, dessen Satzung bereits im Börsenblatt Nr. 257 vom 3. November 1934 bekanntgegeben ist, tritt an die Stelle des Börsenvereins als Fachverband der Reichsschrifttumskammer.

Alle selbständigen und angestellten Buchhändler, die in Durchführung des Reichskulturkammergesetzes Mitglied des Börsenvereins geworden sind, werden ohne besonderen Antrag Mitglied des Bundes reichsdeutscher Buchhändler und über ihn der Reichsschrifttumskammer.

Die vom Börsenverein ausgestellten Ausweise sowie die in ihnen aufgeführten Mitgliedsnummern behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit; später werden die Mitglieder neue Ausweise des Bundes reichsdeutscher Buchhändler erhalten.

4. Beim Bund reichsdeutscher Buchhändler sind die vier Fachschaften: Verlag, Handel, Zwischenhandel und Leihbücherei errichtet.

Der Fachschaft Verlag gehören Fachgruppen, die den Hauptverlagsgebieten entsprechen sowie Arbeitsgemeinschaften mit Sonderaufgaben an.

Der Fachschaft Handel gehören als Fachgruppen an:

- Gruppe Sortiment
- Gruppe Antiquariat
- Gruppe Exportbuchhandel
- Gruppe Reise- und Versandbuchhandel
- Gruppe Lehrmittelhandel
- Gruppe Buchgemeinschaften

Der Fachschaft Zwischenhandel gehören als Fachgruppen an:

- Gruppe Kommissions- und Grossobuchhandel
- Gruppe Großbuchhandel und Grosstantiquariat

Der Fachschaft Leihbücherei gehören an:

- alle reinen Leihbüchereien sowie von Gemischtbetrieben diejenigen, bei denen das Leihbüchereigewerbe überwiegt.

Die Mitglieder des Bundes werden an Hand der ihnen erteilten Ausweise von der Geschäftsstelle des Bundes den einzelnen Fachschaften zugeteilt, ohne daß es dazu noch einer besonderen Anmeldung bedarf. Benachrichtigung über diese Zuweisung ergeht noch besonders. Glaubt ein Mitglied, nicht der richtigen Fachgruppe zugeteilt zu sein, so kann es meine Entscheidung anrufen. Anträge sind an die Geschäftsstelle zu richten.

5. Der Bund reichsdeutscher Buchhändler gliedert sich gebietsmäßig in Gaue und Ortsgruppen. Dabei tritt die Gaueinteilung der Partei an die Stelle der seitherigen Kreisvereins-Einteilung des Börsenvereins. Es können